



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 19/03

Donnerstag, 16. Oktober 2003

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Abriss des Gebäudes Marktplatz 2, 45964 Gladbeck

Die Stadt Gladbeck beabsichtigt, das Gebäude Marktplatz 2, 45964 Gladbeck („Markthalle“) abzurechen.

Ausgeschrieben werden:

Abbrucharbeiten

Das Gebäude Marktplatz 2, 45964 Gladbeck, mit einer Grundfläche von ca. 1.500 m² und einem umbauten Raum von ca. 10.500 m², soll komplett abgerissen werden. Das Gebäude ist in Massivbauweise erstellt. Das Gebäude ist leergezogen.

Der Rückbau des Gebäudes wird in vier Demontagestufen durchgeführt.

Ausführung: 05.01.2004 – 13.02.2004

Der Auftrag kann nur an Firmen vergeben werden, die nachweisen können, dass sie solche Leistungen bereits fachgerecht ausgeführt haben.

Folgende Sicherheiten werden gefordert:

- Vertragserfüllungsbürgschaft i. H. v. 5% der Auftragssumme
- Gewährleistungsbürgschaft i. H. v. 3% der Abrechnungssumme

Zahlungsbedingungen:
Gemäß VOB/B § 16

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 27.10.2003 eingereicht werden an:

Bürgermeister der Stadt Gladbeck
- Hochbauamt 65/3 -
Postfach 629/640
45956 Gladbeck
Willy-Brandt Platz 2
45694 Gladbeck
Tel.: 02043 / 992720
Telefax: 02043 / 991650

Die Angebotsunterlagen werden den Bewerbern gegen Erstattung der Selbstkosten per Nachnahme ab dem 28.10.2003 zugesandt.

Submissionstermin /-ort:
12.11.2003, 9.30 Uhr, Stadt Gladbeck,
Willy-Brandt Platz 2,
Büroturm II, Zi. 505

Es dürfen nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten bei dem Eröffnungstermin zugegen sein.

Ende der Zuschlagsfrist: 10.12.2003

Vergabepflichtstelle:
Kreisverwaltung Recklinghausen
- Rechtsamt -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen

Der Bürgermeister
i.A.
- Hüwel -

Straßenbenennung

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 6.10.2003 folgenden Beschluss gefasst:

Die im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 75/2 zwischen Stallhermstraße und Steinstraße entstehende Stichstraße wird in „Bertha-von-Suttner-Weg“ benannt.

Fundsachen:

In der Zeit vom 01.09.2003 – 30.09.2003 sind folgende Fundsachen gemeldet und nicht abgeholt worden:

14 Fahrräder, 6 Schlüsseletuis, Schmuck, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 Briefftasche mit Inhalt, 2 Damenarmbanduhren, 2 Handys, 1 Jeansjacke, 2 Schwesternkittel, 1 Regenschirm, 1 Kickboard.

**Instandsetzung von Wahlgräbern
gemäß § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 11.06.1999**

Die nachfolgenden Wahlgräber

auf dem städt. Friedhof Gladbeck - Rentfort

„Müller“	Block A	Feld 19	Nr. 24
„Teumer“	Block D	Feld 16	Nr. 950

auf dem städt. Friedhof Gladbeck – Mitte

„Stratmann“		Feld E	Nr. 47
„Eschenröder“		Feld E	Nr. 8
„Knebler“		Feld VI	Nr. 21
„Liss“	Block alt T	Feld Rond.	Nr. 12
„Magdowski“		Feld GI	Nr. 23
„Pawlowski“		Feld F	Nr. 75/76
„Steckel“		Feld FI	Nr. 53

auf dem städt. Friedhof Gladbeck-Brauck

„Mahnke“		Feld O	Nr. 16
„Magiera“		Feld X	Nr. 51
„Schwidder“		Feld I	Nr. 112
„Schmidt“		Feld I	Nr. 139
„Steckenmesser“		Feld S	Nr. 2
„Zupanc“	Block A	Feld II	Nr. 8
„Knorr“		Feld K	Nr. 155
„Kruschinski“	Block A	Feld II	Nr. 9
„Bialowons“	Block A	Feld XI	Nr. 34
„Mayk/Dombrowski“		Feld D	Nr. 53

befinden sich seit längerer Zeit in einem ungepflegten Zustand.

Die Erben der jeweiligen Nutzungsrechte an o.g. Grabstätten werden gemäß § 28 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Gladbeck vom 11.06.1999 aufgefordert, das Wahlgrab wieder ordnungsgemäß herzurichten.

Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung gegen Gebühr entzogen werden.

Zentraler Betriebshof Gladbeck

Hofmann
Erster Werkleiter

Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck (Baumschutzsatzung)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09. Oktober 2003 beschlossen, die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck (Baumschutzsatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 2001

aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NW S. 254)

wie folgt zu ändern:

Artikel I

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Gladbeck vom 28. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2001, wird durch Ergänzung des § 2 um den neuen Absatz 5 ergänzt:

Diese Satzung gilt nicht für Bäume, die auf privaten Flächen näher als 6,00 m zur Außenwandfläche von Wohngebäuden oder Aufenthaltsräumen gewerblicher Gebäude stehen. Nicht zu den genannten Gebäuden zählen Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen u.ä.. Der Abstand wird von der Gebäudeaußenwandfläche bis zur Baumstammrinde in 1,00 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

Bäume im Abstand von bis zu 6,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie einschließlich Bürgersteig) unterfallen dem Schutz dieser Satzung, es sei denn, dass innerhalb eines Radius von 8,00 m Abstand zu einem solchen Baum in öffentlichen Verkehrsflächen ein Baum steht. Der Abstand wird von Baumrinde zu Baumrinde in 1,00 m Höhe über dem Erdboden gemessen. Greift der Schutz der Satzung, kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn das fragliche Gebäude durch zwei gegenüberliegende öffentliche Verkehrsflächen erschlossen wird.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Stadt Gladbeck vom 28. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Dezember 2001, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Gladbeck, den 15. Oktober 2003

I.V.

- Dr. Andriske -
Erster Beigeordneter